

Gemeinde Grainet



Bebauungsplan „Hobelsberg“

Änderung durch Deckblatt 1

	Inhalt	Seite
A.	Satzung	2
B.	Begründung	4
C.	Verfahrensvermerke	5
D.	Anlagen	6



Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com





A. Satzung

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat die Gemeinde Grainet folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan „Hobelsberg“ – Änderung durch Deckblatt 1

§ 1 Geltungsbereich

Das Grundstück Flurnummer 640/2 der Gemarkung Grainet bildet den Geltungsbereich dieser Änderungssatzung. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M = 1 : 1.000 vom 19.05.2021 (Anlage 1). Der Lageplan mit seinen planlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 30 Abs. 1 BauGB.
- (2) Der Geltungsbereich ist als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO ausgewiesen.

§ 3 Textliche Festsetzungen

- Die Wandhöhen tal- und bergseits werden um jeweils 0,50 m auf 7,00 m bzw. 5,00 m erhöht.
- Die Dachneigung von Satteldächern wird von 28° - 33° auf 18° - 33° angepasst.
- Dachgaupen sind unabhängig der Dachneigung zulässig. Hinsichtlich Anzahl, Vorderfläche und Dachform werden keine Festsetzungen getroffen. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Aneinandergereihte Dachgaupen sind unzulässig. Ebenso in die Dachfläche eingeschnittene Dachterrassen oder sonst. Ausschnitte in die Dachflächen. Der Abstand zwischen den Gaupen muss mind. 2,00 m betragen.
- Bestehende Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches sind zu erhalten, bzw. bei Verlust durch Baumaßnahmen, gemäß Pflanzliste Anlage 6, Punkt 0.7, zu ersetzen.

Die von dieser Änderung nicht betroffenen textlichen Festsetzungen des seit 22.12.1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hobelsberg“ (Anlage 6) behalten ihre Gültigkeit.

Abstandsflächen:

Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächen. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

§ 4 Planliche Festsetzungen

- Die Baufenster werden entsprechend Anlage 1 angepasst.

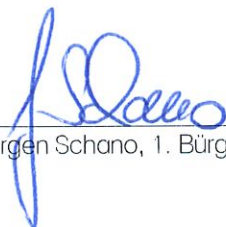
Außerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes 1 gelten weiterhin die planlichen Festsetzungen des seit 22.12.1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hobelsberg“ (Anlage 6).



§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainet, den 22.07.2021



Jürgen Schano, 1. Bürgermeister





B. Begründung

1. Anlass der Planung, Zielsetzung

Der seit 22.12.1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hobelsberg“ der Gemeinde Grainet soll durch Deckblatt 1 im Bereich der Flurnummer 640/2 (Gemarkung Grainet) geändert/ angepasst werden. Die Notwendigkeit der Änderung beruht zum einem auf dem Wunsch eines Grundstücksbesitzers einen Anbau an ein bestehendes Gebäude zu realisieren, zum anderen können in diesem Zuge sich über die Jahre entgegen des ursprünglichen Bebauungsplanes entstandene Gegebenheiten angepasst werden. Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Anbau eines Heizraumes inkl. Hackschnitzelbunker und einer Doppelgarage an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus. Der geplante Anbau kann nicht innerhalb der derzeit festgesetzten Baugrenze realisiert werden. Um den Anbau zu ermöglichen muss das Baufenster in diesem Bereich entsprechend angepasst werden.

Durch die Änderung der Baufenster und die Anpassungen der § 3 beschriebenen textlichen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB berührt. Die Deckblattänderung kann somit nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

2. Lage der Grundstücke, Geltungsbereich

Das betroffene Grundstück befindet sich im Zentrum der Ortschaft Hobelsberg, süd-östlich von Grainet. Die Änderung umfasst das Grundstück Flurnummer 640/2 der Gemarkung Grainet, das sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hobelsberg“ vom 22.12.1997 befindet.

3. Erschließung

Eine Änderung der Erschließung ist weder notwendig noch vorgesehen.

4. Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ist als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO ausgewiesen.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der bayerischen Bauordnung (BayBO).

5. Naturschutz

Mögliche Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ersichtlich.

6. Umweltschutz

Mögliche Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ersichtlich.

7. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.03.2021 folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Hobelsberg“ mit Deckblatt 1 zu ändern.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Grundstück Flurnummer 640/2 der Gemarkung Grainet.



C. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 beschlossen.

Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 in der Fassung vom 16.03.2021 hat in der Zeit vom 08.04.2021 bis 10.05.2021 stattgefunden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 in der Fassung vom 16.03.2021 hat in der Zeit vom 30.03.2021 bis 07.05.2021 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 in der Fassung vom 19.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.05.2021 bis 30.06.2021 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 in der Fassung vom 19.05.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2021 bis 10.07.2021 öffentlich ausgelegt.

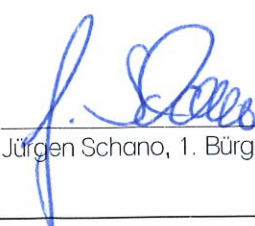
6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Grainet hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.07.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.05.2021 als Satzung beschlossen.

7. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 wurde am 23.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes „Hobelsberg“ durch Deckblatt 1 ist damit in Kraft getreten.

Grainet, den 23.07.2021...


Jürgen Schano, 1. Bürgermeister





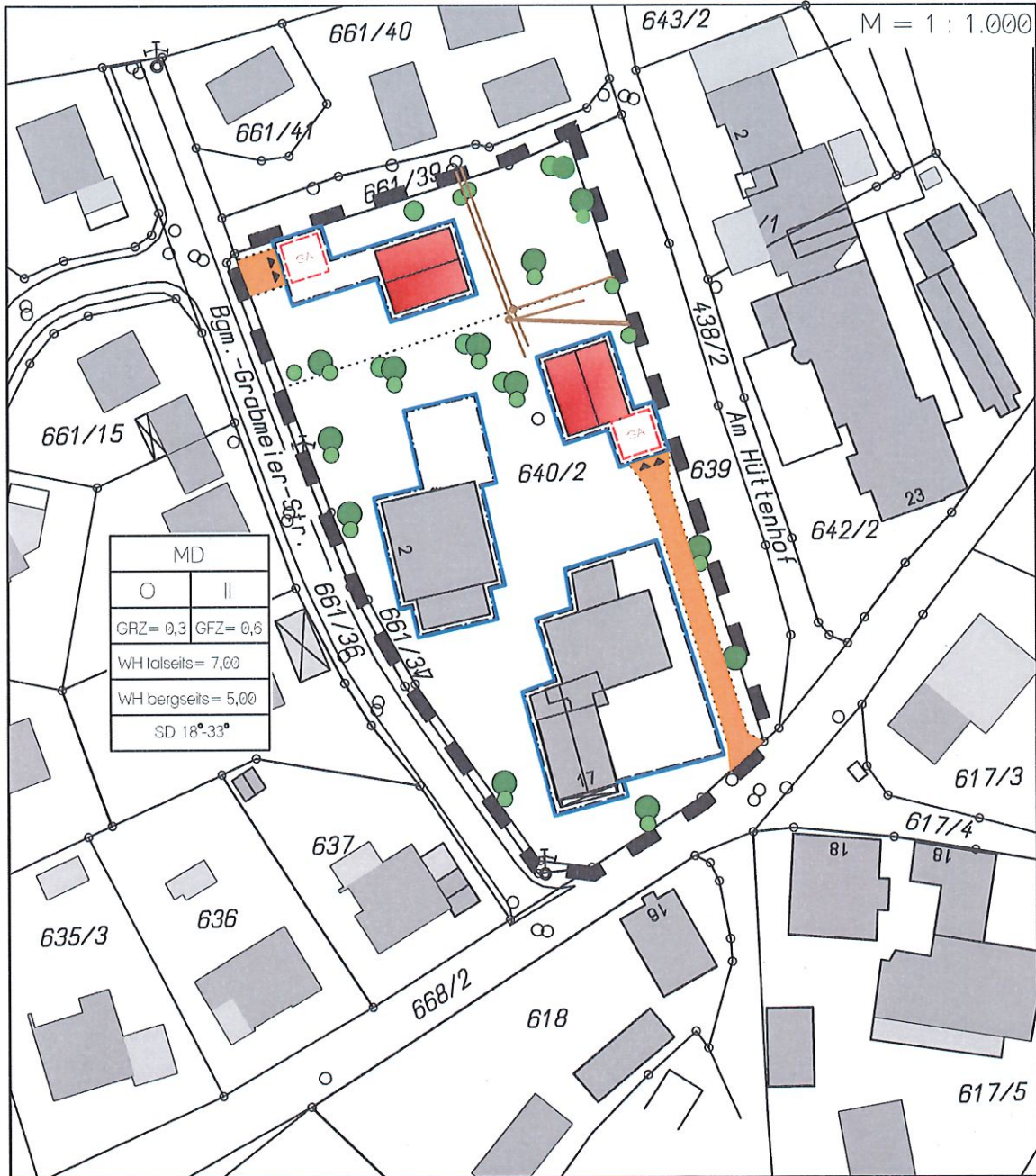
D. Anlagen

Anlage 1:	Satzungsbereich und planliche Festsetzungen (Deckblatt Nr. 1)	M = 1 : 1.000
Anlage 2:	Urplan (Bebauungsplan „Hobelsberg“)	maßstabslos
Anlage 3:	Lageplan Bestand	M = 1 : 1.000
Anlage 4:	Lageplan Bestand	M = 1 : 2.000
Anlage 5:	Luftbild mit Hinweis auf das Plangebiet	maßstabslos
Anlage 6:	Planliche und textliche Festsetzungen	



Anlage 1: Satzungsbereich und planliche Festsetzungen (Deckblatt 1)

- LEGENDE**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
 - Baugrenze
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Grünfläche auf privatem Grundstück
 - Einzelbäume
 - private Erschließungsfäche
 - Schmutz- und Regenwasserkanal
 - bestehende Bebauung
 - vorgeschlagene Bebauung



Adalbert-Silber-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
 94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com

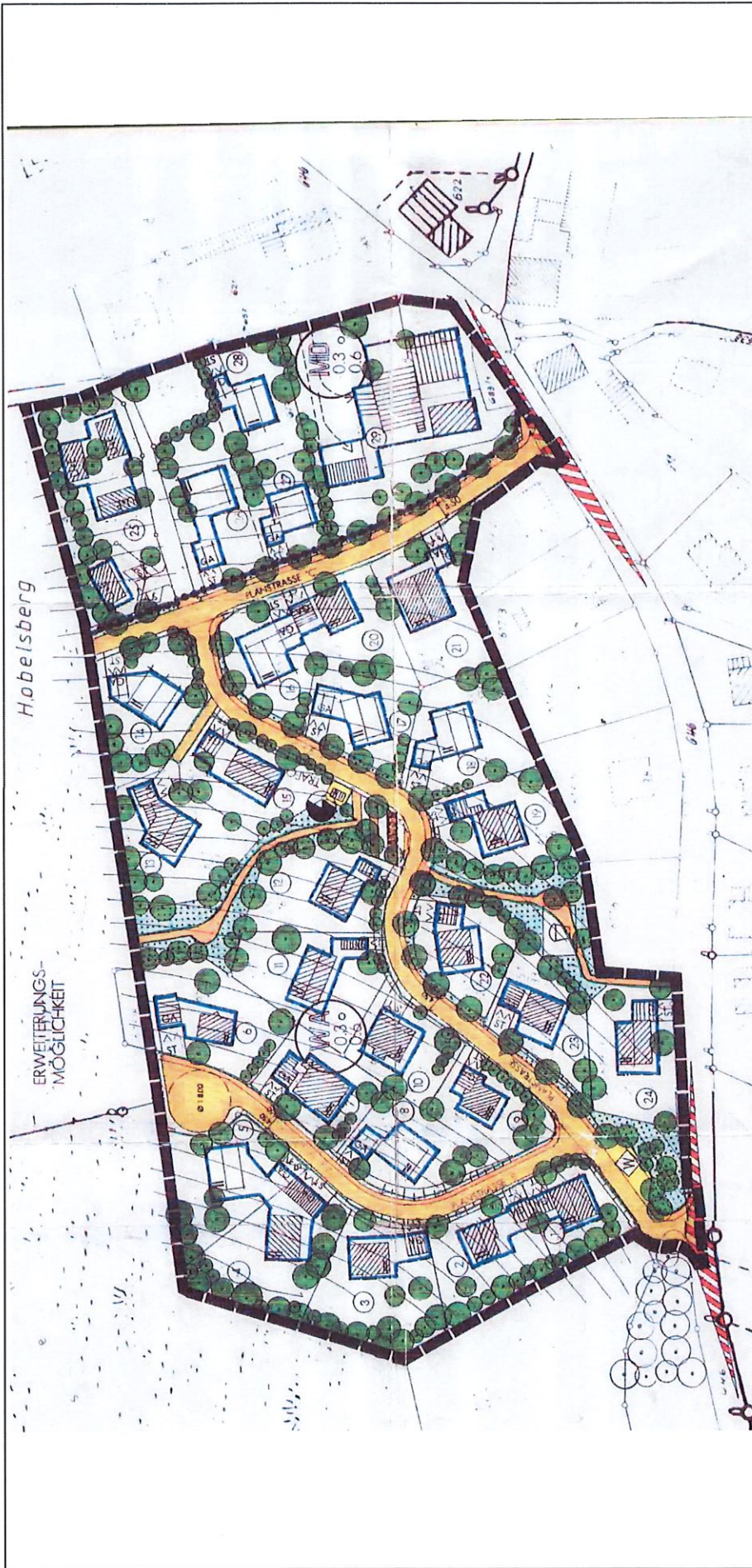


www.ibeder.com



Anlage 2: Uplan (Bebauungsplan "Habelsbere")

maßstablos



INGENIEURBÜRO EDER

Adalbert-Sillier-Strasse 83
94145 Hadmühle
www.ibeder.com
Tel. (09556) 9728623
Fax (09556) 9728624
info@ibeder.com



Anlage 3: Lageplan Bestand

M = 1 : 1.000



Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com



www.ibeder.com



Anlage 4: Lageplan Bestand

M = 1 : 2.000



Adalbert-Slifer-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com



www.ibeder.com



Anlage 5: Luftbild

maßstabslos



Adalbert-Siifler-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com


IB
www.ibeder.com



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER
BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES
(PLANZEICHENVERORDNUNG).
DIE NUMMERIERUNG ERFOLGTE IN DER REIHENFOLGE DER
PLANZEICHEN- VERORDNUNG.

- | | | |
|-------|---|---|
| 1. | <u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u> | |
| 1.1.3 | WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 + 2 BAUNVO) IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG VOM 23.01.1990 |
| 1.2.2 | MD | DORFGEBIET (§ 5 Abs. 1 + 2 BAUNVO) IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG VOM 23.01.1990 |
| 2. | <u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> | |
| 2.1 | WA GFZ BIS MAX. 0,6
MD GFZ BIS MAX. 0,6 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| 2.5 | WA GRZ BIS MAX. 0,3
MD GRZ BIS MAX. 0,3 | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| 2.7 | II, E + DG | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTZULÄSSIG:
I.S.D. ART. 2 ABS. 4 BAYBO
BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON
MEHR ALS 1,50 M AUF HAUSTIEFE
IST DIE HANGBAUWEISE E + UG
ANZUWENDEN |
| 3. | <u>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</u> | |
| 3.1 | o | OFFENE BAUWEISE |
| 3.5 |  | BAUGRENZE |
















Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com

IBE
www.ibeder.com



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

6.		VERKEHRSFLÄCHEN
6.1.1		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
6.1.2		GEHSTEIGE UND FUSSWEGE ÖFFENTLICH
6.2		STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
6.3		ANGERAUSBILDUNG
7.		FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
7.1		FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
		ZUR ZWECKBESTIMMUNG
7.1.1		TRAFOSTATION GEPLANT
7.1.2		WERTSTOFFINSEL
9.		GRÜNFLÄCHEN
9.1		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, STRASSENBEGLEITGRÜN
9.2		KINDERSPIELPLATZ
13.		PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
13.2.1		VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
13.2.4		NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME 1. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 A
13.2.5		NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME 2. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 B
13.2.6		NEUE, GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG AUS BÄUMEN UND STRAUCHERN ZU PFLANZEN



Adalbert-Slitter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
 94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com








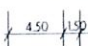


Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

13.2.7		FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKE AUS LAUBGEHÖLZEN LT. 0,7 C1, C2, ZU PFLANZEN
15.		SONSTIGE PLANZEICHEN
15.3.1	ST	STELLPLÄTZE
15.3.2	GA	GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
15.3.3		BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
15.9		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
15.13		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
15.14		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
15.15		GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
15.16		GARAGENGEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ANZAHL DER STELLPLÄTZE
15.17		GARAGENEINFahrTEN



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.3  HÖHENLINIEN
- 16.4  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE, BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBEN- GEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN. GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN
- 17.1  MASSANGABE
- 17.2  PARZELLENNUMMERIERUNG
- 17.3  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)



Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com

IB 
www.ibeder.com



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART 91 BAYBO-
AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 01 GEBÄUDE
- 01.1 DACHFORM SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 28°-33° AUF PARZELLE 25 IST EINE DACHNEIGUNG VON 20° ZUGELASSEN
AUSNAHMSWEISE SIND KRUPPELWALME BEI EINER DACHNEIGUNG AB 30° BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG
PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IM ZUSAMMENHANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG (DACHLANDSCHAFTEN)
- 01.2 DACHEIN-
DECKUNG ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT
BLECHEINDECKUNG IN DUNKLER FARBE ODER PATINIERT BEI PULT-
DACHERN ZULÄSSIG
- 01.3 DACHGAUPEN ZULÄSSIG AB 28° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE
DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF 1,50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN
DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50 M BETRAGEN
ANEINANDERGEHEITE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE
DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONST AUS-
SCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPEN
MUSS MIND. 2,00 M BETRAGEN
- 01.4 KNIESTOCK BEI EG + UG MAX. ZULÄSSIG TALSEITS 0,4 M, HANGSEITS 0,75 M
BEI HALBGESCHOSSIG VERSETZTER BAUWEISE MAX. 1,25 M
BIS OK PFETTE
BEI EG + DG MAX. ZULÄSSIG 1,25 M BIS OK PFETTE
BEI EG + I MAX. ZULÄSSIG 0,4 M BIS OK PFETTE
UNTER EINBEHALTUNG DER VOLLGESCHOSSGRENZEN
- 01.5 DACHUBER-
STANDE TRAUFE MAX. 1,00 M, ORTGANG MAX. 1,00 M IM BEREICH VON BALKONEN
MAX. DACHUBERSTAND 1,50 M
DACHUBERSTAND BEI KRUPPELWALM MAX. 0,75 M
- 01.6 WANDHÖHE /
GESCHOSS-
HÖHE BEI EG + UG MAX. 6,50 M TALSEITS
MAX. 4,00 M BERGSEITS
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
BEI EG + DG MAX. 4,20 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
BEI EG + I MAX. 6,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. GESCHOSSHÖHE 2,90 M
- 01.7 SOCKELHÖHE MAX. 0,50 M
- 01.8 AUSSEN-
WÄNDE DIE WANDFLÄCHEN SIND IN HELLEN TONEN ZU VERPUTZEN
HÖLZVERSCHALUNGEN SIND ZULÄSSIG
- 01.9 STUTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN
ZULÄSSIG HÖHE MAX. 1,00 M
- 01.10 GARAGEN-
VORPLATZ PFLASTER MIT RASENFUGE
- 01.11 ABWEHREN-
DER BRAND. ALLE BAULICHEN ANLAGEN MUSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE
ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUND-
STÜCKENSCHUTZ EINSCHL. IHRER ZUFAHRTEN MUSSEN ART. 16 BAYBO
VOM 02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN



Adaibert-Silfer-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com

IB
www.ibeder.com



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

- 0.1.12 GELANDE- DIE GEBÄUDE SIND SO IN DEN NATURLICHEN GELANDEVERLAUF EINZUFÜGEN
MODELLIERUNG DASS SICH TALSEITS MAX. 1.50 M AUFSCHÜTTUNG ZUR VORHANDENEN
AUFSCHÜTTUNG NATURLICHEN GELANDEOBERFLÄCHE ERGEBEN
- 0.2 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND EINDECKUNG,
SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN
AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGESetzte GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU
GESTALTEN
- TALSEITIGE GARAGEN
GARAGEN SIND UM 0.5 M BEZOGEN AUF DAS STRASSENNEVEAU ABZUSENKEN, UM SIE DEN
NATURLICHEN TOPOGRAPH- VERHÄLTNISSEN ANZUPASSEN UND UBERHÖHTE AUSSEN-
WÄNDE ZU VERMEIDEN GEGEN DAS EINDRINGEN VON WASSER. SCHNEE KANN SICH
DER BAUHERR DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN SCHUTZEN (Z.B. OKO-DRÄN-RINNEN)
ABWEICHEND VON DEN BESTIMMUNGEN DER BAYBO SIND DIE GARAGEN MINDESTENS 1.50 M VON
DER NACHBARGRENZE ABZURÜCKEN. DIES TRIFFT NICHT ZU BEI DEN AN DER NACHBAR-
GRENZE ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN
- 0.3 EINFRIEDUNGEN
ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN
- 1 ZÄUNE HOLZ- ODER MASCHENDRAHT ZÄUNE (HÄNDELZÄUN)
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN
JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG
- 2 HECKEN IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM
ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND GESCHNITTENE HECKEN UNZULÄSSIG
- 3 HÖHE STRASSESEITIG BIS AUF DIE LINIE DER VORDERSEITE DES HAUPT-
GEBÄUDES MAX. 1.10 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBERRANTE,
IM ÜBRIGEN GEMÄSS BAYBO BIS 1.50 M. HECKEN AUSNAHMSWEISE BIS
MAX. 2.00 M HÖHE
- MULLTONNEN SIND AN DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER
IM HAUS UNTERZUBRINGEN
- HINWEIS PLAN IST ZUR GENAUEN MASSENENTNAHME NICHT GEEIGNET



Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com

IB
www.ibeder.com



Anlage 6: Planliche und textliche Festsetzungen Urplan

B	GRUNORDNUNG																		
	FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)																		
0.4	FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN																		
0.4.1	GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN																		
0.4.1.1	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN																		
A)	GRÜNZÜGE UND FREIFLÄCHEN SIND ALS RASEN- BZW. WIESENFLÄCHEN ODER PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN. AUF DEN GRÜNFLÄCHEN IST DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN, BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN VORZUNEHMEN.																		
B)	PFLANZUNGEN IM EINMUNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.																		
C)	BEI DER BEPFLANZUNG VON KINDERSPIELPLATZEN IST DIE BEKANNTMACHUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT VOM 10.03.1975 ÜBER DIE GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN ZU BEACHTEN (VERÖFFENTLICHT IM BUNDESANZEIGER N. 67 VOM 10.04.1975 UND MABL FÜR BAYERN VOM 22.05.1976, S. 574).																		
0.4.1.2	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN																		
A)	DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASEN UND PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN.																		
B)	PRIVATE RANDPFLANZUNGEN RANDPFLANZUNGEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ALS FREI- WACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKEN ZULÄSSIG. ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND SCHNITTHECKEN NICHT ZULÄSSIG.																		
C)	PRIVATE INNENBEREICHE - NEGATIVLISTE FÜR PFLANZUNGEN DIE PFLANZENAUSWAHL FÜR DIE INNENBEREICHE DER GÄRTEN IST FREIGESTELLT. NICHT ZULÄSSIG JEDOCH SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE: <table border="0"><tr><td>PICEA PUNGENS</td><td>BLAUFICHTE IN ARTEN</td></tr><tr><td>BETULA PENDULA</td><td>TRAUERBIRKE</td></tr><tr><td>FAGUS SYLVATICA</td><td></td></tr><tr><td>"PENDULA"</td><td>HANGEBUCHE</td></tr><tr><td>RHUS TYPHINA</td><td>ESSIGBAUM</td></tr><tr><td>SALIX ALBA "TRISTIS"</td><td>TRAUERWEIDE</td></tr><tr><td>THUJA ORIENTALIS U.</td><td></td></tr><tr><td>OCCIDENTALIS</td><td>LEBENSBAUM</td></tr><tr><td>PICEA ABIES "JUVERSA"</td><td>HANGEFICHTE</td></tr></table>	PICEA PUNGENS	BLAUFICHTE IN ARTEN	BETULA PENDULA	TRAUERBIRKE	FAGUS SYLVATICA		"PENDULA"	HANGEBUCHE	RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM	SALIX ALBA "TRISTIS"	TRAUERWEIDE	THUJA ORIENTALIS U.		OCCIDENTALIS	LEBENSBAUM	PICEA ABIES "JUVERSA"	HANGEFICHTE
PICEA PUNGENS	BLAUFICHTE IN ARTEN																		
BETULA PENDULA	TRAUERBIRKE																		
FAGUS SYLVATICA																			
"PENDULA"	HANGEBUCHE																		
RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM																		
SALIX ALBA "TRISTIS"	TRAUERWEIDE																		
THUJA ORIENTALIS U.																			
OCCIDENTALIS	LEBENSBAUM																		
PICEA ABIES "JUVERSA"	HANGEFICHTE																		
D)	ERHALTUNG UND PFLEGE DER PFLANZUNGEN SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, ZU PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHUTZEN. AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND ARTENGLEICH UND QUALITÄTSGLEICHZU ERSETZEN.																		
E)	BEGRUNTE ARCHITEKTURELEMENTE ZULÄSSIG BEGRUNTE ARCHITEKTURELEMENTE SIND: FASSADENSPIELERE, RANGGITTER AN BALKONEN, LOGGIEN UND PERGOLEN ZULÄSSIGE UND EMPFOHLENE PFLANZARTEN. HIERFÜR SIND ALLE KLIMAVERTRÄG- LICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE, SOWEIT MÖGLICH HEIMISCHE ARTEN.																		
0.5	SCHUTZ DES OBERBODENS BEI ALLEN BAUMMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER JEDERZEIT VERWENDUNGSFAHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.																		



Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

0 6	BODENMODELLIERUNGEN DES GELANDES SIND ZULASSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN. SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN	
	VORHANDENE ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND NACH DIN 18920 "SCHUTZ VON BÄUMEN PFLANZBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN	
0 7	ARTENAUSWAHL ZU NEUPFLANZUNGEN IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN	
A)	LAUBBÄUME I WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN	
	PFLANZQUALITÄT	ALLEEBAUM, HOCHSTAMM STAMMBUSCH MIND 3 X VERPFLANZT STAMMUMFANG MIND 18 - 20 CM
	ARTEN	
	ACER PLATANOIDES BETULA PENDULA FRAXINUS EXCELSIOR TILIA CORDATA QUERCUS ROBUR POPULUS TREMULA ULMUS GLABRA MALUS SILVESTRIS PYRUS COMMUNIS	SPITZAHORN WEISSBIRKE GEMEINE ESCHKE WINTERLINDE STIELEICHE ZITTERPAPPEL BERGULME WILDPAPPEL WILDBIRNE
B)	LAUBBÄUME II WUCHSORDNUNG IN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN	
	PFLANZQUALITÄT	WIE 0 7 A MIND 3 X VERPFLANZT STAMMUMFANG MIND 16 - 18 CM HOHE 200 - 250 CM
	ARTEN	
	ACER PLATANOIDES "GLOBOSUM" ACER CAMPESTRE CRATAEGUS IN ARTEN UND SORTEN PRUNUS SARGENTII UND SORTEN PRUNUS SERULATA IN SORTEN ROBINIA PSEUDOACACIA "UMBRACULIFERA" SORBUS IN ARTEN UND SORTEN PRUNUS AVIUM TAXUS BACCATA OBSTBÄUME	KUGELAHORN FELDAHORN APFEL, ROTDORN, HAHNENDORN USW SCHARLACH KIRSCHKE ZIERKIRSCHKE KUGELAKAZIE EBERESCHKE, MEHLBEERE VOGELKIRSCHKE EIBE
C)	GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG IN PRIVATEN RANDPFLANZUNGEN	
C1)	BAÜME	ARTEN WIE 0 7 A UND 0 7 B
	PFLANZQUALITÄT	HEISTER MIND 2 X VERPFLANZT MINDESTHÖHE 200 - 250 CM
	SOLITARGEHÖLZE PFLANZQUALITÄT	MIND 3 X VERPFLANZT MINDESTHÖHE 125 - 150 CM
	ARTEN	
	ACER CAMPESTRE PRUNUS PADUS/SER PINUS SYLVESTRIS TAXUS BACCATA	FELDAHORN TRAUBENKIRSCHKE WALDKIEFER GEMEINE EIBE



Adalbert-Stifter-Straße 83 Tel. (08556) 9728623
 94145 Haidmühle Fax (08556) 9728624
www.ibeder.com info@ibeder.com





Anlage 6: Planliche und textiliche Festsetzungen Urplan

	STRAUCHER PFLANZENQUALITÄT	STRAUCHER 2 X VERPFLANZT MIND 60 - 100 CM
	ARTEN	
	EUONYMUS EUROPAEUS CORNUS SANGUINEA CORNUS MAS LONICERA XYLSTELUM LIGUSTRUM VULGARE UND SORTEN SALIX PENTANDRA VIBURNUM LANTANA RUBUS ODORATUS RIBES ALPINUM "SCHMIDT" ROSA ARVENSIS	PFÄFFENHÜTCHEN ROTER HARTRIEGEL KORNELKIRSCH HECKENKIRSCH LIGUSTER LORBEER - WEIDE WOLLIGER SCHNEEBALL ZIMT - HIMBEERE ALPENBEERE KRIECH- ODER ACKERROSE
	IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHEN	
	CORYLUS AVELLANA CRATAEGUS MONOGYNA RHAMNUS FRANGULA SALIX CAPREA VIBURNUM OPULUS ROSA CANINA RHAMNUS CATHARTICA PRUNUS SPINOSA SALIX AURITA	HASELNUSS WEISSDORN FAULBAUM SALWEIDE GEMEINER SCHNEEBALL HUNDSROSE FAULBAUM SCHLEHE ÖHRCHENWEIDE
C2)	ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN	
	PFLANZENQUALITÄT	STRAUCHER 2 X VERPFLANZT MIND 60 - 100 CM
	ARTEN	
	AMELANCHIER LAMARCKII CHAENOMELES IN ARTEN UND SORTEN KOLKWITZIA AMABILIS PHILADELPHUS IN ARTEN UND SORTEN RIBES SANGUINEUM PARK- UND STRAUCH- ROSEN IN ARTEN UND SORTEN SPIREA IN ARTEN SYMPHORICARPOS ALBUS VAR LAEVIGATUS SYRINGA IN ARTEN UND SORTEN WEIGELA HYBRIDEN	FELSENBIERNE SCHEINQUITTE KOLKWITZIE PFEIFENSTRAUCH ZIERJOHANNISBEERE SPIERSTRAUCH SCHNEEBEERE FLIEDER WEIGELIE IN SORTEN
0.8	BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN BESTANDSVORSCHRIFTEN DES FERNMELDEAMTES, DES ENERGIEVERSORGUNGS- UNTERNEHMENS UND LT NACHBARRECHT ZU BEACHTEN Z.B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI	
	UBERGEORDNETEN STRASSEN	4,50 M VOM FAHRBAHN RAND
	FREILEITUNGEN	8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE



Adaiberl-Stifter-Straße 83
 94145 Haidmühle
www.ibeder.com

Tel. (08556) 9728623
 Fax (08556) 9728624
info@ibeder.com



www.ibeder.com